



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST.PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-1997/S/Ba.

3100 St.Pölten, 06.06.1997

Telefon 02742/333, DW 2140

Telex 15-509

Telefax 02742/333 2109

3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Flatterulme auf Parzelle Nr. 585/8,
der KG Ratzersdorf;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-4, wird die auf Grundstück Nr. 585/8 der KG Ratzersdorf stockende Flatterulme mit einem Alter von ca. 60 Jahren, einer Höhe von ca. 25 m, einem Stammumfang von 3,75 m und einem Kronendurchmesser von 22 m, zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

B e g r ü n d u n g

Der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Bauverwaltung-Stadtgärtnerei, Kulturverwaltung und Umweltschutzangelegenheiten, haben den Antrag auf Unterschutzstellung der im Spruch beschriebenen Flatterulme auf Grundstück Nr. 585/8 der KG Ratzersdorf gestellt.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten erklärt:

„Die Erhebung hat ergeben, daß der Baum von guter Gesundheit ist und eine über dem Durchschnitt liegende Erscheinungsform hinsichtlich Höhe und Kronenbildung aufweist.

Vom fachlichen Standpunkt ist hiezu festzustellen, daß gerade in Stadt- und stadtnahen Bereichen den Elementen, welche das Landschaftsbild prägen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Der Baum ist in der Lage, wesentlichen Einfluß auf das Landschaftsbild auszuüben, sodaß dessen Unterschutzstellung und damit Erhaltungssicherung vom naturschutzfachlichen Standpunkt zu befürworten ist.“

Der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Liegenschaftsverwaltung, als Liegenschaftseigentümerin, hat mit Schreiben vom 13.5.1997 mitgeteilt, daß sie der Unterschutzstellung dieses Baumes zustimmt.



für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand
i.A.:

(Schwab)
Oberamtsrat

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten vertreten durch den
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
Abteilung IX - Landeshauptstadtkoordination und Liegenschaftsverwaltung
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
2. Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
 - a) MA IV - Bauverwaltung - Stadtgärtnerei
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
 - b) MA VI - Schul- und Kulturverwaltung
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
sowie mit der Bitte um Anfertigung von mindestens 2 Lichtbildern
 - c) MA XIII - Umweltschutz- und Marktangelegenheiten
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
 - d) MA II - Rechtsangelegenheiten
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
 - e) MA IX - Liegenschaftskoordination und Liegenschaftsverwaltung
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
3. Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung RU5
1014 Wien, Wallnerstraße 4
nach Rechtskraft
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
4. Amt der NÖ. Landesregierung, Gruppe GR
1040 Wien, Operngasse 21
nach Rechtskraft
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 43
5. Bezirksforstinspektion St. Pölten
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
zu Zahl 14-F/St-971

„DIESE AUSFERTIGUNG IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR.“
St. Pölten, am 30.6.97



Für den Bürgermeister
Der Abteilungsvorstand:
i.A.

(Schwab)
Oberamtsrat